

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Hauptausschuss, HA/023/ XII	
Sitzung am	: 09.12.2019	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:15	Sitzungsende : 19:24

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Peter Holle
Schriftführer/in	: gez.	Kim-Isabel Todt

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Hauptausschuss
Sitzungsdatum	: 09.12.2019

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Holle, Peter

Teilnehmer

Berbig, Miro

Büchner, Wilfried

Clausen-Holm, Danny

Fedrowitz, Katrin

Loeck, Denise

Mährlein, Tobias

Mann, Arne

Matthes, Uwe

Mond, Christiane

Muckelberg, Marc-Christopher

Roeder, Elke Christina

Thedens, Thomas

Waldheim, Christian

Wangelin, Kornelia

Weidler, Ruth

für Herrn Klaus-Peter Schulz

für Herrn Stender

für Herrn Steinhau-Kühl

für Frau von der Mühlen

für Herrn Rathje

Oberbürgermeisterin

Verwaltung

Bosse, Thomas

Drews, Thorsten

Finster, Andreas

Grabow, Wiebke

Kröska, Mario

Petersen-Sielaf, Manuela

Reinders, Anette

Sandhof, Martin

Struppek, Bernd-Olaf

Todt, Kim-Isabel

Erster Stadtrat

Rechnungsprüfungsamt

Fachbereich 321

Personalrat

Fachbereich 604

Fachbereich 131

Zweite Stadträtin

Amt 70

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und

Stadtmarketing

Fachbereich 134, Protokoll

sonstige

Jeenicke, Hans

Oehme, Kathrin

Pender, Patrick

Seniorenbeirat

Stadtpräsidentin

Stadtvertreter, ab 18.38 Uhr

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Rathje, Reimer
Schulz, Klaus-Peter
Steinhau-Kühl, Nicolai
Stender, Emil
von der Mühlen, Dagmar

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Hauptausschuss
Sitzungsdatum	: 09.12.2019

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 25.11.2019

TOP 4 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 5 : B 19/0587/2

Eingabe des Herrn A. vom 09.07.2019 zur Parkraumbewirtschaftung

TOP 6 : B 19/0588/2

Eingabe der Frau L. vom 19.08.2019 zur Parkraumbewirtschaftung

TOP 7 : A 19/0673

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 30.10.2019

TOP 8 : B 19/0656

**Rahmenplan Grüne Heyde Norderstedt "Wohnbauflächen Mühlenweg / Harckesheyde"
Gebiet: zwischen Schulweg im Westen und Gewerbegebiet Harkshörn im Osten,
südlich Mühlenweg und nördlich Harckesheyde
hier: Beschluss zur Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges
Bauen**

TOP 9 : M 19/0723

Erfahrungsbericht zur Geschwindigkeitsüberwachung und Rotlichtverstöße, öffentlich-rechtlicher Vertrag

TOP 10 : B 19/0724

Geschwindigkeitsüberwachung in Tempo-30 Zonen; Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

TOP 11 :

Dauerbesprechungspunkt Schulbau Sondervermögen

**TOP 12 :
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

**TOP 13 :
Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 13.1 : M 19/0749
Bericht Frau Roeder - Entwicklung Gewerbesteuersoll**

**TOP 13.2 :
Bericht Frau Roeder - Bewegungs- und Bestandsstatistik November 2019**

**TOP 13.3 :
Bericht Frau Roeder - Städteverband Umfrage Verbot von Feuerwerk an Silvester**

**TOP 13.4 : M 19/0736
Bericht Frau Roeder - Rauch-Alkoholverbot auf Spielplätzen**

**TOP 13.5 : M 19/0751
Bericht Frau Roeder - Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung**

**TOP 13.6 :
Bericht Frau Fedrowitz - Ratten**

Nichtöffentliche Sitzung

**TOP 14 : B 19/0732
Vertragsangelegenheit**

**TOP 15 : B 19/0722
Erbschaftsangelegenheit**

**TOP 16 :
Berichte und Anfragen - nichtöffentlich**

**TOP 16.1 :
Bericht Frau Roeder - Beantwortung der Anfrage von Herrn Berbig zum Thema "Stelle
Grünpflegeingenieur"**

T A G E S O R D N U N G S P U N K T E

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Hauptausschuss
Sitzungsdatum	: 09.12.2019

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Holle eröffnet die Sitzung, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit bei 14 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Herr Holle schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 5, 6 und 7 zusammen zu behandeln. Es erhebt sich kein Widerspruch.

Frau Roeder kündigt einen nichtöffentlichen Bericht an.

Abstimmung über die Nichtöffentlichkeit der TOPs 14 bis 16:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Abstimmung über die Tagesordnung:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 3:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 25.11.2019

Herr Holle berichtet, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft an die Stadt Norderstedt und Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für Verkehrsleistung von der U1 an die VGN mit Wirkung zum 01.01.2021 sowie jeweils eine Weisung an die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH und der wilhelm.tel GmbH beschlossen wurden.

TOP 4:

Einwohnerfragestunde, Teil 1

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 5: B 19/0587/2**Eingabe des Herrn A. vom 09.07.2019 zur Parkraumbewirtschaftung**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zusammen mit den Tagesordnungspunkten 6 und 7 behandelt.

Es wird vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag wie folgt zu formulieren:
„Der Hauptausschuss nimmt die Eingabe zur Kenntnis.“

Es besteht Einvernehmen.

Beschluss

Der Hauptausschuss nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

Abstimmung:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 6: B 19/0588/2**Eingabe der Frau L. vom 19.08.2019 zur Parkraumbewirtschaftung**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zusammen mit den Tagesordnungspunkten 5 und 7 behandelt.

Es wird vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag wie folgt zu formulieren:
„Der Hauptausschuss nimmt die Eingabe zur Kenntnis.“

Es besteht Einvernehmen.

Beschluss

Der Hauptausschuss nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

Abstimmung:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 7: A 19/0673**Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 30.10.2019**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zusammen mit dem Tagesordnungspunkten 5 und 6 behandelt.

Herr Mährlein begründet den Antrag der FDP-Fraktion. Er beantragt namentliche Abstimmung.

Frau Fedowitz begründet den Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Da der Antrag der FDP-Fraktion weitergehender ist, wird über diesen zuerst abgestimmt.

Beschlussvorschlag des Antrages der FDP-Fraktion

„Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt wie folgt zu ändern:

§2(2): Im übrigen Stadtgebiet beträgt die Gebühr je Tag 2,00 Euro / je Woche 10,00 Euro / je Monat 20,00 Euro / jährlich 200,00 Euro.“

Abstimmung über den Antrag der FDP-Fraktion:

	Ja-Stimme	Nein-Stimme	Enthaltung
Miro Berbig		x	
Wilfried Büchner	x		
Danny Clausen-Holm		x	
Katrin Fedrowitz		x	
Peter Holle		x	
Arne Mann		x	
Denise Loeck		x	
Tobias Mährlein	x		
Uwe Matthes		x	
Christiane Mond	x		
Marc-Christopher Muckelberg		x	
Christian Waldheim		x	
Kornelia Wangelin		x	
Ruth Weidler		x	

Bei 3 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussvorschlag des Änderungsantrages der SPD-Fraktion

„Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt wie folgt zu ergänzen:

§ 2 wird um Ziffer (5) wie folgt ergänzt:

In Ergänzung zu Ziffer (1) und (2) wird zusätzlich ein bei der Stadt Norderstedt zu erwerbendes und im Voraus zu bezahlendes Jahresparkticket für EUR 200,00 angeboten.

Das Jahresparkticket berechtigt zur Nutzung des öffentlichen Parkraums im Kernbereich jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht während der Laufzeit nicht.“

Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

	Ja-Stimme	Nein-Stimme	Enthaltung
Miro Berbig		x	
Wilfried Büchner		x	
Danny Clausen-Holm	x		
Katrin Fedrowitz	x		
Peter Holle		x	
Arne Mann		x	
Denise Loeck	x		
Tobias Mährlein		x	
Uwe Matthes		x	
Christiane Mond		x	
Marc-Christopher Muckelberg		x	
Christian Waldheim		x	
Kornelia Wangelin		x	
Ruth Weidler		x	

Bei 3 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

TOP 8: B 19/0656

Rahmenplan Grüne Heyde Norderstedt "Wohnbauflächen Mühlenweg / Harckesheyde"
Gebiet: zwischen Schulweg im Westen und Gewerbegebiet Harkshörn im Osten,
südlich Mühlenweg und nördlich Harckesheyde
hier: Beschluss zur Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen

Beschluss

Die Stadt Norderstedt wird ordentliches Mitglied der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) und meldet den Rahmenplan „Grüne Heyde“ als zu zertifizierendes Projekt an.

Abstimmung:

Bei 12 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

TOP 9: M 19/0723

Erfahrungsbericht zur Geschwindigkeitsüberwachung und Rotlichtverstöße, öffentlich-rechtlicher Vertrag

Herr Finster äußert sich. Es werden seitens der Mitglieder keine Fragen gestellt.

Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 10: B 19/0724

Geschwindigkeitsüberwachung in Tempo-30 Zonen; Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Frau Roeder und Herr Finster äußern sich zu der Vorlage.

Fragen der Mitglieder werden direkt beantwortet. Der Ausschuss diskutiert.

Herr Muckelberg bittet darum, dass die Messerhebungen vom Ordnungsamt in Tempo-30-Zonen zu Protokoll gegeben werden.
Dies wird zugesagt (**Anlage 1**).

Beschluss

Der Hauptausschuss beschließt, dass im Ergebnis und in Erledigung des bisherigen öffentlich-rechtlichen Vertrages nunmehr angestrebt werden sollte, dass zukünftig „die Oberbürgermeisterin und der Oberbürgermeister der Großen Kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 StVG für die Geschwindigkeitsüberwachung aus Lärmschutzgründen, die Rotlichtüberwachung und die Überwachung von Tempo-30 Zonen, insbesondere vor sozialen Einrichtungen, zuständig sind.

Abstimmung:

Bei 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig beschlossen.

TOP 11:

Dauerbesprechungspunkt Schulbau Sondervermögen

Es gibt keine Neuigkeiten.

TOP 12:

Einwohnerfragestunde, Teil 2

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 13:

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 13.1: M 19/0749

Bericht Frau Roeder - Entwicklung Gewerbesteuerertrag

Sachverhalt

Entwicklung Gewerbesteuererträge (in 1.000,00 €)

	2018	+/-	2019	+/-
Jahresanf. B.	68.656		74.352	
Januar	70.267	+1.611	78.329	+3.977
Februar	71.884	+1.617	71.135	-7.194
März	77.015	+5.131	85.037	+13.902
April	87.334	+10.319	90.530	+5.493
Mai	86.532	-802	87.474	-3.056
Juni	90.142	+3.610	109.051	+21.577
Juli	88.656	-1.486	109.767	+716
August	90.549	+1.893	110.980	+1.213
September	89.693	-856	110.767	-213
Oktober	90.888	+1.195	111.860	+1.093
November	91.476	+588	113.236	+1.376
Dezember	91.480	+4		
HH-Ansatz	84.000		111.000	

TOP 13.2:**Bericht Frau Roeder - Bewegungs- und Bestandsstatistik November 2019**

Frau Roeder gibt die Bewegungs- und Bestandsstatistik als **Anlage 2** zu Protokoll.

TOP 13.3:**Bericht Frau Roeder - Städteverband Umfrage Verbot von Feuerwerk an Silvester**

Frau Roeder gibt das Ergebnis einer Umfrage des Städteverbandes zum Thema „Verbot von Feuerwerk an Silvester“ als **Anlage 3** zu Protokoll.

TOP 13.4: M 19/0736**Bericht Frau Roeder - Rauch-Alkoholverbot auf Spielplätzen**

Beschluss des Hauptausschusses aus der Sitzung vom 09.09.2019

Punkt 5: A19/0514 - Rauchverbot auf Spielplätzen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.08.2019

Beschluss

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Norderstedt ein Rauch- und Alkoholverbot nachhaltig durchsetzen kann und welche Maßnahmen sowie welcher Personalaufwand hierfür notwendig ist.

Antwort der Verwaltung:

An zahlreichen Norderstedter Spielplätzen sind Beschilderungen der Stadt vorhanden, die u.a. auch auf ein Rauch- und Alkoholverbot hinweisen. Das Betriebsamt ist ständig dabei diese Schilder an allen Spielplätzen anzubringen.

Näheres zu diesen Verbotsschildern ist seitens der Stadt bisher weder durch eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung noch durch andere ordnungsrechtliche Rechtsakte verbindlich geregelt. Insofern kommt den Schildern über ihren hinweisenden Charakter hinaus kein bestimmter und klarer Regelungsgehalt zu. Überdies sind Tatbestände, die die Verbote als ordnungswidriges Verhalten einstufen, ebenfalls nicht vorhanden.

Sofern im öffentlichen Raum das Rauchen und der Konsum von Alkohol unterbunden wird, ist zu beachten, dass dies trotz der Gesundheits- und anderer Risiken durch die Handlungsfreiheit des Art. 2 I Grundgesetz - GG - geschützt ist. Ein behördliches Verbot stellt danach in der Regel einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 I GG dar. Die allgemeine Handlungsfreiheit steht unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung. Diese Schrankenregelung erlaubt rechtliche Begrenzungen der Persönlichkeitsentfaltung.

Rechtsnormen im Sinne des Art. 2 I GG die grundsätzlich den Alkohol/das Rauchen in der Öffentlichkeit verbieten bestehen allerdings nicht. Die Einschränkungen des Nichtraucherschutzgesetzes S-H und des Jugendschutzgesetzes sind in Bezug auf die Spielplätze nicht einschlägig. Ob es zukünftig auf Landesebene zumindest eine entsprechende Regelung über das Nichtraucherschutzgesetz S-H geben wird, bleibt abzuwarten.

Soll trotz alledem ein Verbot für die Spielplätze der Stadt Norderstedt verhängt werden, so kann nur auf Handlungsinstrumente der Stadt zurückgegriffen werden.

Erlass einer Satzung nach § 4 und 134 Abs. 5 Gemeindeordnung - GO

Grundsätzlich kommt ein Alkohol-/ Rauchverbot auf Spielplätzen über den Erlass einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung in Form der Satzung in Frage. Gleichzeitig können in der Satzung entsprechende Tatbestände zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit geschaffen werden.

Zahlreiche Städte in Schleswig-Holstein haben zu diesem Zweck vergleichbare Rechtsnormen erlassen.

Anders als ein grundsätzliches Verbot im öffentlichen Raum reicht für eine kommunale öffentliche Einrichtung eine allgemeine Ermächtigungsgrundlage aus, um eine satzungsrechtliche Regelung nicht als Eingriff in Freiheit und/oder Eigentum zu qualifizieren, soweit damit Bestimmungen zur Benutzung der Einrichtung getroffen werden. Eine derartige gesetzliche Regelung ergibt sich aus § 4 der GO.

Entscheidend ist, dass der Benutzer sich mit der Inanspruchnahme des Spielplatzes gleichsam den Regelungen unterwerfe, die zur Erlangung des Nutzungsvorteils für ihn mit entsprechenden Belastungen verbunden seien. Die Nutzung und das Betreten erfolgt freiwillig und wird insoweit auch nicht satzungsrechtlich einer Pflicht unterworfen. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung mit der Ermächtigung zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen, u.a. in Form von Spielplätzen, bildet in i. V. m. der allgemeinen Satzungsautonomie, nach Maßgabe des Kommunalrechts, die Befugnis das Benutzungsverhältnis durch Satzung zu regeln.

Voraussetzung ist, dass es sich bei Spielplätzen um eine öffentliche Einrichtung i. S. d. Kommunalrechts handelt. Eine kommunale Einrichtung ist, nach Maßgabe des funktionalen Verständnisses, die Gesamtheit personeller und sächlicher Mittel, die von der Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben geschaffen und unterhalten sowie durch i. d. R. formlose Widmung der bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Berechtigten zugänglich gemacht wird. Dazu zählen u.a. öffentliche kommunale Grünanlagen. Üblicherweise werden Spielplätze über die Satzung per Definition diesem Begriff zugeordnet.

Bewertung der Möglichkeiten des Ordnungsrechtes

Die aus Sicht der Verwaltung ansonsten probaten Möglichkeit nach dem Ordnungsrecht in Form einer Allgemeinverfügung, insbesondere wegen der bereits vorhandenen Beschilderung, aber auch einer Gefahrenabwehrverordnung scheiden als rechtswirksames Mittel im Grunde aus. Die unerwünschten Verhaltensweisen stellen keine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar bzw. sind im Rechtssinne als erlaubnisfreier Gemeingebrauch zu qualifizieren.

Da eine spezielle gesetzliche Regelung zum Eingriff derzeit nicht oder noch nicht besteht, wären Maßnahmen nur nach der Generalermächtigung der §§ 174, 175, 162 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein- LVwG-SH -, möglich.

Kaum problematisch sind die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Vornehmlich sollte es um den Schutz der körperlichen Unversehrtheit, den Schutz des Eigentums, als auch der Abwehr von Sachschädigungen gehen.

Problematisch ist hingegen das Erfordernis der abstrakten Gefahr. Denn der bloße Gefahrenverdacht aber auch Vorsorgemaßnahmen auf Grund eines gewissen Besorgnispotenzials im Gefahrenvorfeld erlauben weder den Erlass einer Verordnung noch einer Allgemeinverfügung.

Es muss nachweisbar für jeden einzelnen Spielplatz belegt sein, dass dort ein Ursachenzusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Rauchen und regelmäßig auftretender Gewalt, Gefahr von Körperverletzungen besonders für Kinder oder Sachbeschädigungen gegeben ist. Auch wenn möglicherweise diese Gefahren in Vergangenheit im Einzelfall vorgelegen haben so liegen belastbare Unterlagen hierzu nicht vor.

Die Gerichte haben derartig unbegründete Verbote in der Vergangenheit stets als bloße Vorsorgemaßnahmen eingestuft und für vielfach unwirksam erklärt.

Für sonstige Folgeerscheinungen wie z. B. die Verunreinigung und das Zurücklassen von Gegenständen bestehen bereits gesetzliche Verbots- und auch Sanktionsnormen.

Tatbestände zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit können aus dem Verwaltungsrecht nur eingeschränkt abgeleitet werden. Im Falle einer Allgemeinverfügung würde dies mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage vollständig entfallen.

Kontrollinhalt/Sanktionen

Die Satzung bietet die Möglichkeit über die genannten Verbote hinaus auch weitere Nutzungsregelungen ggf. auch weitere Verbote zu schaffen oder zu verdeutlichen. (z. B. die Mitnahme von Hunden). In dem Zusammenhang ist anzuregen, die Regeln zum Rauchen/Alkohol auf ein Mitnahmeverbot zu erweitern.

Hinsichtlich der Sanktionen ist verwaltungsrechtlich die Anordnung einer Beseitigungspflicht von Beschädigungen oder ordnungswidrigen Verunreinigungen gegenüber dem Verursacher sinnvoll. Hilfsweise kommt die kostenpflichtige Ersatzvornahme in Frage.

Darüber ist auch bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen der Platzverweis bzw. ein für einen bestimmten Zeitraum andauerndes Betretungsverbot möglich.

Ansonsten sind entsprechende Tatbestände als Ordnungswidrigkeit in der Satzung auszuweisen. Die Feststellungen erfolgen im Rahmen der Außendiensttätigkeit. Die Vorgänge sind zur weiteren Verfolgung an den FB 321 weiter zu leiten.

Kontrolle

Mit der Schaffung einer Satzung wird es erforderlich, auf den Spielplätzen die Benutzungsregeln in Abständen und im Rahmen der personellen Möglichkeiten auf die Einhaltung hin zu überprüfen.

Die öffentlichen Spielplätze liegen im Aufgabenbereich der Ämter 60/70. Die Objektverantwortung und entsprechende personelle Ausstattung ist im Amt 70 – Spielplatzkontrolle - angesiedelt. Insofern wird durch das Betriebsamt die Bedarfsplanung entsprechend an den neuen Nutzungsregeln ausgerichtet.

In Norderstedt gibt es ca. 150 Spielplätze. Es wird das Konzept einer naturnahen Spielraumgestaltung gelebt, d.h. Grünanlagen und Spielplätze gehen zum Teil so ineinander, dass für eine wirksame Kontrolle durch die Beschilderung ein sichtbares Abgrenzungsmerkmal für die Nutzer gegeben sein muss. Darüber hinaus sind die Einrichtungen hinsichtlich der Lage im Stadtgebiet, Nutzungsfrequenz, Erfahrungen mit Schäden, Verunreinigungen usw. sehr unterschiedlich. Deshalb erscheint es sinnvoll, sich zu allererst im Kern auf einen kleineren Kreis (z. B. 20 Spielplätze) von Einrichtungen zu konzentrieren die besonders überwachungsbedürftig sind. Überdies sind die anderen Einrichtungen im Rahmen von stadtweiten Streifenfahrten oder aufgrund von Hinweisen zu überprüfen.

Bei einer routinemäßigen Begehung/Befahrung eines Spielplatzes kann man durchschnittlich von einer Zeitdauer von ca. 30 Minuten pro Fläche einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeit ausgehen. Die Kontrollen bedürfen stets des Einsatzes von mind. 2 Mitarbeitern. Unter der realistischen Annahme, dass jährlich 50 Kontrollen erfolgen, ist mit einem Ansatz von 1.500 Arbeitsstunden zu rechnen. Das entspricht ca. der Nettoarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Ein solcher Bedarf an zusätzlichen Kontrollaufgaben kann weder durch den Außendienst des Amtes 70 noch des Ordnungsamtes derzeit effektiv abgedeckt werden. Eine Aufgabensicherung bedingt daher der Schaffung einer zusätzlichen Planstelle im Ordnungsamt - FB 321 – im Bereich der Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsdienstes.

In Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung für Spielplätze wird seitens des Betriebsamtes dringend angeregt, dies gleichzeitig mit dem Erlass einer Satzung zum Schutze öffentlicher Grünanlagen zu verbinden. In dem Fall wären die Nutzungsregeln für Rauch- und Alkoholverbote auf Spielplätzen in der Satzung gesondert aufgeführt.

TOP 13.5: M 19/0751

Bericht Frau Roeder - Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006 S.243) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 LöffZG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffZG aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zuständige Behörde zum Erlass der Rechtsverordnung ist gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 252) die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt.

Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 07.12.2016 auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass gem. § 5 LöffZG hingewiesen. Nach dieser Entscheidung ist eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nur zulässig, wenn die „prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letzte als Annex zum Anlass darstellt (Leitsatz). Darüber hinaus hat das Gericht weitere Aspekte ausgeführt. Wesentlich ist hierbei, dass nach Auffassung des Gerichtes die Ladenöffnung in engem räumlichem Bezug zu dem besonderen Anlass stehen muss und dass im Rahmen einer konkreten Prognose im Einzelfall ermittelt werden muss, ob die Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird, der die bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Diese Frage wird seit dem Jahr 2017 damit beantwortet, indem jeweils nicht mehr (wie früher) stadtweit geöffnet wird, sondern dass eine Begrenzung auf Stadtteile erfolgt.

Im Gegensatz zu den letzten Jahren kann in 2020 eine stadtweite Öffnung stattfinden, da 2020 das Jahr des 50. Stadtjubiläums gefeiert wird und die prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter erfolgt.

Die stadtweite Sonntagsöffnung am 17.05.2020 entfaltet die prägende Wirkung als Beginn der Feierlichkeiten unter "freiem Himmel" zum Stadtjubiläum. Das FeuerwehrMuseum Schleswig-Holstein feiert an diesem Tag das 15. Museumsfest.

Es wird gebeten die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Absatz 3 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) wie in der **Anlage 4** als Entwurf beigefügt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadtverordnung wird danach entsprechend veröffentlicht.

TOP 13.6:

Bericht Frau Fedrowitz - Ratten

Frau Fedrowitz berichtet, dass der SPD-Fraktion vermehrt zugetragen wurde, dass an der Ecke Friedrichsgaber Weg/Friedrich-Ebert-Straße Ratten gesichtet wurden.

Herr Matthes ergänzt, dass er auch am Spielplatz Adenauer Platz Ratten gesehen habe.

Frau Roeder bittet darum, derartige Beobachtungen immer umgehend der Verwaltung mitzuteilen, damit diese unverzüglich handeln kann.
Die Verwaltung geht den o.g. Hinweisen nach.

Die Öffentlichkeit wird für den weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen.